

Stadt Brüel

Vorlage - Nr.: BV-313/2021
Datum: 11.10.2021
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Nutzungs- und Gebührenordnung der Sporthalle Brüel Vogelstangenberg

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
10.12.2021 Haupt- und Finanzausschuss Brüel
14.12.2021 Stadtvertretung Brüel

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Finanzen

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag: Die Stadtvertretung Brüel beschließt die Nutzungs- und Gebührenordnung der Sporthalle Brüel Vogelstangenberg.

Begründung: Im Rahmen der Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde die bestehende Ordnung geprüft und überarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen: Nutzungs- und Gebührenordnung der Sporthalle Brüel Vogelstangenberg

(11) Der Nutzer ist über den Inhalt der Ordnung in Kenntnis zu setzen. Mit ihm ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

§ 4 Haftung

(1) Für angerichtete Schäden, die aus einer unsachgemäßen Nutzung entstanden sind, haftet der Nutzer.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt Brüel von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Besucher und sonstige Personen für jegliche Sach- und Personenschäden frei. Der Nutzer sollte vor der Nutzung eine Versicherung abschließen.

§ 5 Nutzungsgebühr

(1) Den örtlichen Schulen, Kindereinrichtungen sowie den Kinder- und Jugendsportgruppen der ortsansässigen Vereine werden die Sporteinrichtungen und der Vereinsraum unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Als Kinder- und Jugendsportgruppe in diesem Sinne gilt eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, in der mindestens 2/3 der Mitglieder der Gruppe das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Folgende Nutzungsgebühr wird erhoben:

a) Freizeitsport je Stunde	22,00 €
b) je Trainingsstunde	27,50 €
c) für Wettkämpfe je Stunde	14,50 € maximal 135,00 € pro Tag

(3) Die Gebühren für eine Sondernutzung werden in der im § 3 Abs. 3 genannten Vereinbarung geregelt.

(4) Die Nutzungsgebühr entsteht:

- a) mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung
- b) bei unbefugter Nutzung mit deren Beginn.

Die Nutzungsgebühr ist für mindestens ein Schulhalbjahr, bei längerfristiger Nutzung zu entrichten beziehungsweise bei kurzzeitiger Nutzung für die jeweilige Veranstaltung. Die Gebühr gilt unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der die Benutzungsvereinbarung in eigenem beziehungsweise in fremden Namen unterzeichnet hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Zahlungsfälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird zum Zeitpunkt fällig, der in der Nutzungsvereinbarung festgeschrieben ist.

(2) Die Gebühr ist auf das Konto der Stadt Sternberg, unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen:

Bank:	Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN:	DE17 1405 2000 1400 0010 52
BIC:	NOLADE21LWL

Verwendungszweck: Nutzung Sporthalle Brüel, Tag der Nutzung, Name des Nutzers

(3) Bei Ausbleiben der Zahlung zum festgesetzten Termin kann die Nutzungsgenehmigung durch die Verwaltung widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 8
Kündigung

- (1) Die Kündigungsfrist des Nutzers beträgt 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung.
- (2) Eine Rückerstattung gezahlter Gebühren erfolgt nicht.

§ 9
Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Nutzung der Sporthalle Brüel Vogelstangenberg vom 21.06.2007 außer Kraft.

Brüel, den .2021

Liese
Bürgermeister

Ordnung zur Nutzung der Sporthalle Brüel Vogelstangenberg (Nutzungs- und Gebührenordnung)

Die Stadtvertretung Brüel beschließt auf ihrer Sitzung am 21.06.2007 folgende Ordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Sporthalle Brüel einschließlich der Sanitär- und Umkleieräume sowie der Nebenflächen und die Nutzung des Vereinsraums.

§ 2 Widmungsumfang

Die Sporthalle einschließlich die für den Sportbetrieb erforderlichen Räume und Flächen dienen:

- a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schule Brüel
- b) dem Vereinssport der Stadt zur Durchführung eines Übungsbetriebes als Voraussetzung für die Beteiligung an einem organisierten Spiel- und Wettkampfbetrieb
- c) der Durchführung von sportlichen Wettkämpfen von Vereinen und des Freizeitsports
- d) dem Freizeitsport
- e) der Sondernutzung.

§ 3 Vergabe und Nutzung

- (1) Die Nutzung der Halle und die für den Sportbetrieb erforderlichen Räume und Flächen, stehen vorrangig dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schule Brüel zur Verfügung.
- (2) Die verbleibende Hallenzeit wird dem Vereinssport, dem Freizeitsport und dem Wettkampfsport bereitgestellt.
- (3) Die Vergabe der Halle für andere als die sportliche Nutzung (Sondernutzung) ist nur über eine schriftliche Vereinbarung mit Zustimmung der Stadtvertretung möglich.
- (4) Die Vergabe für eine längerfristige Nutzung erfolgt durch die Amtsverwaltung auf schriftliche Antragstellung des Nutzers für ein Schuljahr mindestens aber für ein viertel Jahr.
- (5) Der Antrag für die Jahresnutzung ist jeweils einen Monat vor Beginn des Schuljahres zu stellen. Über die Hallenbelegung entscheidet die Verwaltung im Sinne dieser Ordnung.
- (6) Anträge auf kurzfristige Nutzung können beim Hallenwart gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt über die Amtsverwaltung.
- (7) Die Nutzung der Halle ist nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen der Sportgruppe oder eines von ihm Beauftragten gestattet.
- (8) Die Nutzungsrechte werden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann erfolgen:
 - bei veränderten Erfordernissen zur Sicherung des Schulsports
 - wenn die Halle für eine wichtige förderungsfähige Nutzung benötigt wird, die von der Stadtvertretung bestätigt wurde
 - wenn eine andere als im Antrag angegebene Nutzung erfolgt

- wenn Verstöße gegen die Hallenordnung beziehungsweise gegen die Nutzungs- und Gebührenordnung vorliegen
 - wenn Gebühren nicht rechtzeitig beglichen wurden.
- (9) Die Halle wird in einem nutzbaren Zustand bereitgestellt. Der jeweilige Verantwortliche hat sich über den Zustand der Geräte und der Räume zu informieren. Schadhafte Geräte sind nicht zu nutzen. Verursachte oder übernommene Schäden sind dem Hallenwart spätestens am darauffolgenden Tag zur Kenntnis zu geben.
- (10) Um Unbefugten den Zutritt zu verhindern, sollte die Halle während der Nutzung verschlossen werden.
- (11) Der Nutzer ist über den Inhalt der Ordnung in Kenntnis zu setzen. Mit ihm ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

§ 4 Haftung

- (1) Für angerichtete Schäden, die aus einer unsachgemäßen Nutzung entstanden sind, haftet der Nutzer.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Brüel von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Besucher und sonstige Personen für jegliche Sach- und Personenschäden frei. Der Nutzer sollte vor der Nutzung eine Versicherung abschließen.

§ 5 Nutzungsgebühr

- (1) Den örtlichen Schulen, Kindereinrichtungen sowie den Kinder- und Jugendsportgruppen der ortsansässigen Vereine werden die Sporteinrichtungen und der Vereinsraum unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Als Kinder- und Jugendsportgruppe in diesem Sinne gilt eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, in der mindestens 2/3 der Mitglieder der Gruppe das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (2) Für folgende Nutzung werden Gebühren in nachfolgender Höhe erhoben:
- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| a) Freizeitsport je Stunde | 20,00 € |
| b) je Trainingsstunde (1,5 Std.) | 25,00 € |
| c) für Wettkämpfe je Stunde | 13,00 € maximal 120,00 € pro Tag |
- (3) Die Gebühren für eine Sondernutzung werden in der im § 3 Abs. 3 genannten Vereinbarung geregelt.
- (4) Die Nutzungsgebühr entsteht:
- a) mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung
 - b) bei unbefugter Nutzung mit deren Beginn.
- Die Nutzungsgebühr ist für mindestens ein Schulhalbjahr, bei längerfristiger Nutzung zu entrichten beziehungsweise bei kurzzeitiger Nutzung für die jeweilige Veranstaltung. Die Gebühr gilt unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der die Benutzungsvereinbarung in eigenem beziehungsweise in fremden Namen unterzeichnet hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird zum Zeitpunkt fällig, der in der Nutzungsvereinbarung festgeschrieben ist.
- (2) Die Zahlung erfolgt auf folgendes Konto der Stadt Brüel
 - Kontonummer 1400001052
 - Bankleitzahl 14061362 Sparkasse Parchim-Lübz
 - Zahlungsgrund 13/5650/1100.
- (3) Bei Ausbleiben der Zahlung zum festgesetzten Termin kann die Benutzungsgenehmigung durch die Amtsverwaltung widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Kündigungsfrist des Nutzers beträgt 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung.
- (2) Eine Rückerstattung gezahlter Gebühren erfolgt nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Brüel, den 21.06.2007

gez. Goldberg
Bürgermeister

Veröffentlichung im „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 08/07 vom 18.08.2007